

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Interpellation betreffend Ge- und Missbrauch stiller Örtchen, eingereicht von Gemeinderat Adrian Ramsauer namens der Fraktion Grüne/AL

Am 8. Juli 2002 reichte Gemeinderat Adrian Ramsauer namens der Fraktion Grüne/AL mit 22 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern folgende Interpellation ein:

„An einer Medienmitteilung des Strasseninspektorats vom 4. Juli 2002 ist von der Anfälligkeit gewisser öffentlicher Toilettenanlagen für den Missbrauch durch „Randgruppen“ die Rede. In den Medien war anderntags vom „schnellen Sex“ auf dem WC und Belastungen durch eine „Homoszene“ zu lesen. Es stellen sich dazu folgende Fragen:

1. Welche Kriterien wendet der Stadtrat an, um den Gebrauch vom Missbrauch öffentlicher Toiletten abzugrenzen?
2. a) Ist der Stadtrat gewillt, über den engen bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehende grundrechtskonforme Nutzungen (beispielsweise das Rauchen legaler Rauchmittel, das Sichzurückziehen, das Messen des Blutzuckers, das Spritzen von Insulin oder die Einnahme anderer Medikamente, die Lektüre eines Buchs, der Wechsel von Kleidern, das Stillen von Kleinkindern, das Schminken, die Ausübung von Sexualität für sich allein oder zwischen Personen beiderlei oder desselben Geschlechts etc) zu tolerieren?
b) Wenn nein, welche gesetzliche Grundlage macht er für die Grundrechtseinschränkung in den einzelnen Fällen geltend?
c) Ist der Stadtrat bereit, bei der Umgestaltung der Toiletten bauliche Massnahmen vorzusehen, welche die über den engen bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehenden Nutzungen (gemäss Aufzählung unter a) gemeinverträglich ermöglichen, beispielsweise durch vollständig sichtgeschützte und schallisolierte Kabinen?
3. Gemäss Berichterstattung in einer Winterthurer Tageszeitung soll es zur Belastung des Schulhauses in Töss durch eine „Homoszene“ gekommen sein, weshalb das WC beim Gemeindehaus habe geschlossen werden müssen
 - a) Welche Belastung war das konkret?
 - b) Was hat der Stadtrat unternommen, um den Konflikt zwischen den BenutzerInnen des Schulhauses und des WCs zu lösen?
 - c) Hat die Stadt den Begriff „Homoszene“ gegenüber den Medien verwendet?
 - d) Hat der Stadtrat Belege dafür, dass es sich bei den Verursachern der Belastung um Schwule handelt?
 - e) Hat er das Gespräch mit Vertretern der Schwulen gesucht?
 - f) Ist der Stadtrat bereit, anstelle einer Vertreibungsstrategie gegen Schwule eine Konfliktlösungsstrategie in Zusammenarbeit mit Schwulen zu entwickeln?
4. a) Existieren die Hinweise auf die Aidsprävention in den öffentlichen Toiletten noch?
b) Welche Erfahrungen wurden damit gemacht?

Der Stadtrat äussert sich dazu wie folgt:

Ausgangslage:

Am 5. September 2001 hat der Stadtrat beschlossen, die bestehenden WC-Anlagen Neumarkt, Lindenplatz und Graben zu sanieren. Grundlage für die Sanierung der Anlagen war ein umfangreiches Standort-, Betriebs- und Unterhaltskonzept des Strasseninspektorates über

alle 46 öffentlichen WC-Anlagen. Dieses „WC-Konzept“ sieht weniger, dafür gut unterhaltene Anlagen an den Hauptpassantenströmen vor. Die Anlagen sollen oberirdisch, gut einsehbar und ohne versteckte Winkel angelegt sein. Zudem sollen sie hell, freundlich und „edel“ sein und zur Vorbeugung von Vandalismus beitragen. In vielen Fällen sind Unisex-Kabinen ausreichend.

Am 4. Juli 2002 hat das Departement Bau die Medien über die geplanten neuen Toilettenanlagen am Graben, Neumarkt und Lindenplatz informiert. Der Interpellant kritisiert, dass am nächsten Tag in den Medien vom „schnellen Sex“ (Tages-Anzeiger) und von Belastungen durch eine „Homoszene“ (Landbote) zu lesen war. Die Bezeichnungen wurden von den Journalisten eingeführt und stammen nicht aus der städtischen Medienmitteilung. Zudem haben die von den Journalisten angefragten Personen aus der Stadtverwaltung bestätigt, dass sie bei der Auskunftserteilung eine sachliche distanzierte Sprache angewandt haben. Sie haben keine unkorrekten, saloppen, diskriminierenden oder verachtenden Äusserungen abgegeben, sondern im Rahmen der Medienmitteilung informiert. Dass Journalistinnen und Journalisten die städtischen Medienmitteilungen abändern und zu den Themen weitergehende Recherchen anstellen, ist üblich. Es ist nicht Sache des Stadtrates, die „Sprache“ der beiden Artikel zu bewerten.

Zu den einzelnen Fragen:

Zur Frage 1:

„Welche Kriterien wendet der Stadtrat an, um den Gebrauch vom Missbrauch öffentlicher Toiletten abzugrenzen?“

Der Stadtrat geht davon aus, dass der primäre Zweck einer öffentlichen WC-Anlage ist, dem Publikum eine Möglichkeit zu geben, spezifische physiologische Bedürfnisse zu decken: Leeren der Harnblase und/oder des Dickdarms. Dem Benutzenden soll dazu eine angemessene Gelegenheit geboten werden, das heisst ein geschützter Raum für die benötigte Zeitdauer.

Über den bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehende Nutzungen aller Art werden selbstverständlich toleriert, solange sie den primären Zweck (für das Publikum) nicht massgeblich beeinträchtigen. Eine Positivliste der zulässigen sekundären Nutzungen aufzustellen wäre aber unsinnig und unzulässig. Weder könnte sie abschliessend erstellt werden, noch ist der Stadtrat dazu legitimiert, über die Handlungen innerhalb der Sphäre des geschützten Raums zu befinden.

Dennoch kann pragmatisch zwischen Gebrauch und Missbrauch abgegrenzt werden. Solange eine öffentliche Einrichtung wie eine Toilette nicht beschädigt wird und keine nachteiligen Wirkungen für Nachbenutzende entsteht, liegt kein Missbrauch vor. Zwar sind der Phantasie keine Grenzen gesetzt, aber sinngemäss versteht der Stadtrat unter Missbrauch

- a) Beschädigungen: Zerstörung oder Entfernung von Anlageteilen, Störung von Funktion oder Erscheinungsbild durch Verstopfen, Graffiti, Zerkratzen, Verkleben etc.
- b) nachteilige Wirkungen für Nachbenutzende: Verschmutzen, Entfernen von Verbrauchsmaterial (z.B. WC-Rollen), übermässig langes Besetzen einer Anlage (unverhältnismässige Vereinnahmung, z.B. durch Obdachlose zur Übernachtung).

Die Stadtverwaltung hat den Auftrag, geeignete öffentliche WC-Anlagen für ihren primären Zweck anzubieten und zu unterhalten. Die Feststellung von Missbrauch obliegt dem Unterhaltsdienst des Strasseninspektorats. Das Strasseninspektorat führt eine Fotodokumentation

über Schäden, die als Folgen von Missbrauch entstanden sind. Verschiedene der auf den Fotos gezeigten Arten von Missbrauch entsprechen im übrigen Straftatbeständen.

Zur Frage 2:

„a) Ist der Stadtrat gewillt, über den engen bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehende grundrechtskonforme Nutzungen (beispielsweise das Rauchen legaler Rauchmittel, das Sichzurückziehen, das Messen des Blutzuckers, das Spritzen von Insulin oder die Einnahme anderer Medikamente, die Lektüre eines Buchs, der Wechsel von Kleidern, das Stillen von Kleinkindern, das Schminken, die Ausübung von Sexualität für sich allein oder zwischen Personen beiderlei oder desselben Geschlechts etc) zu tolerieren?“

Es wird, wie bei der Antwort zur Frage 1 begründet, darauf verzichtet, eine Positivliste über die Benützung der öffentlichen WC-Anlagen zu erstellen. Die meisten der oben aufgeführten Tätigkeiten stellen sicher keinen Missbrauch einer öffentlichen WC-Anlage dar, allerdings nur solange diese Tätigkeiten nicht zu Straftatbeständen führen (Sachbeschädigungen, sexuelle Belästigungen, Drogenhandel, Gewalt gegen Personen usw.). Es wird auch weiterhin im Ermessensspielraum des Unterhaltsdienstes des Strasseninspektorat sein, zu entscheiden, welche Situationen toleriert werden können.

„b) Wenn nein, welche gesetzliche Grundlage macht er für die Grundrechtseinschränkung in den einzelnen Fällen geltend?“

Grundsätzlich gilt: „Die Freiheit des Einzelnen wird begrenzt durch die Freiheit seines Nächsten.“ Die angesprochenen verfassungsrechtlichen Grundrechte [Bundesverfassung (BV) Art. 8, 10, 13] gelten auch für öffentliche WC-Anlagen. Allerdings sind bei öffentlichen Einrichtungen gewisse Einschränkungen von Grundrechten durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt (BV Art. 36 Abs. 2). Im Sinne von Sicherheit und Schutz zum Beispiel für Kinder und Frauen wird eine geringfügige Einschränkung von Grundrechten als verhältnismässig eingestuft.

„c) Ist der Stadtrat bereit, bei der Umgestaltung der Toiletten bauliche Massnahmen vorzusehen, welche die über den engen bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehenden Nutzungen (gemäss Aufzählung unter a) gemeinverträglich ermöglichen, beispielsweise durch vollständig sichtgeschützte und schallisolierte Kabinen?“

Der Stadtrat ist nicht bereit, Massnahmen zu treffen, die über den bestimmungsgemässen Gebrauch der Toiletten hinausgehende Nutzungen ermöglichen oder erleichtern.

Zur Frage 3:

„Gemäss Berichterstattung in einer Winterthurer Tageszeitung soll es zur Belastung des Schulhauses in Töss durch eine „Homoszene“ gekommen sein, weshalb das WC beim Gemeindehaus habe geschlossen werden müssen.“

Die Situation beim alten Gemeindehaus Töss wurde vom Strasseninspektorat über Jahre toleriert. Die von aussen zugänglichen WC-Anlage im Untergeschoss des Gemeindehauses wurde zum Treffpunkt für Personen von weit ausserhalb Winterthurs. Die Auswirkungen dieser Szene waren für Anwohnerinnen und Anwohner, Passantinnen und Passanten und vor allem für die betroffenen und belästigten Jugendlichen nicht tolerierbar.

a) Welche Belastung war das konkret?

Es handelt sich beispielsweise um Löcher, welche in Türen und Wände gebohrt wurden, um andere Benutzerinnen und Benutzer der Anlage zuzusehen resp. um sexuelle Handlungen, vorwiegend zwischen gleichgeschlechtlichen Personen, vorzunehmen. Jugendliche im Oberstufenalter wurden in einem Mass belästigt, das jede Grenze überschritt und ein Einschreiten zu deren Schutz notwendig machte. Zudem kam es öfters zu Schlägereien und Scharmützeln zwischen verschiedenen Personengruppen. Zum Schutz von Drittpersonen, namentlich von Minderjährigen, blieb letztlich nur noch die Schliessung der Anlage. Die Belastungen sind belegt und wurden dem Interpellanten anlässlich einer Besprechung am 1. Oktober 2002 zur Kenntnis gebracht.

„b) Was hat der Stadtrat unternommen, um den Konflikt zwischen den BenutzerInnen des Schulhauses und des WCs zu lösen?“

Das Strasseninspektorat hat den Unterhalt und die Reinigung der Anlage verstärkt. Die Mitarbeiter haben die Situation sehr lange toleriert und vermehrt repariert und geputzt. Die Situation hat sich aber zunehmend verschärft und im Sinne des Jugendschutzes wäre ein längeres Zuwarten nicht verantwortbar gewesen. Das Strasseninspektorat ist schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht in der Lage die Personalien der Benutzerinnen und Benutzer der WC-Anlage festzustellen. Letztlich handelte es sich nicht - wie der Interpellant ausführt - um einen Konflikt zwischen Benutzerinnen und Benutzer des Schulhauses und des WC's, sondern um eine Zweckentfremdung der öffentlichen Toilette.

„c) Hat die Stadt den Begriff „Homoszene“ gegenüber den Medien verwendet?“

Aufgrund der Medienmitteilung wurden mit zwei Journalisten Gespräche und mit einem Lokalradio ein Interview geführt. Von Seiten der Stadt wurden keine abschätzigen oder diskriminierenden Begriffe verwendet.

„d) Hat der Stadtrat Belege dafür, dass es sich bei den Verursachern der Belastung um Schwule handelt?“

Die Vereinnahmung, Zweckentfremdung und Beschädigung der Anlage durch Homosexuelle ist belegt. Die Bilder betreffend der Sachbeschädigungen sind deutlich.

„e) Hat er das Gespräch mit Vertretern der Schwulen gesucht?“

Wie oben beschrieben, gab es bisher keinen Auslöser für ein Gespräch. Der Stadtrat kann sich vorstellen, dass mit Vertretern der Schwulen Gespräche geführt werden.

„f) Ist der Stadtrat bereit, anstelle einer Vertreibungsstrategie gegen Schwule eine Konfliktlösungsstrategie in Zusammenarbeit mit Schwulen zu entwickeln?“

Der Stadtrat verwahrt sich gegen den Vorwurf, eine „Vertreibungsstrategie gegen Schwule“ zu betreiben. Wie erwähnt ist er bereit, zu prüfen, wie zur Lösung solcher Konflikte beigetragen werden kann.

Zur Frage 4:

„a) Existieren die Hinweise auf die Aidsprävention in den öffentlichen Toiletten noch?“

Die Hinweistafeln zur Aidsprävention wurden in Zusammenarbeit mit der Aids-Infostelle Winterthur in ausgewählten WC-Anlagen installiert. Sie sind dort nach wie vor vorhanden.

„b) Welche Erfahrungen wurden damit gemacht?“

Die Tafeln sind beliebte Objekte für Schmierereien und Beschädigungen. Im Gemeindehaus Töss wurde die Hinweistafel offenbar von Benützern abmontiert und entwendet.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departementes Bau übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

Wohlwend

Der Stadtschreiber:

Frauenfelder

- Medienmitteilung vom 4. Juli 2002
- Artikel Landbote und Tages-Anzeiger vom 5. Juli 2002